

## Kundmachung

### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Tarsdorf vom 15.02.2011, mit der eine

### Abfallordnung

erlassen wird.

Aufgrund des § 6 O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (O.ö. AWG 2009),  
LGBl.Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

#### § 1

#### Begriffsbestimmungen

1. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfällen, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
3. **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit a.) und Biotonnenabfälle (lit b).
  - a) Grünabfälle:  
natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
  - b) Biotonnenabfälle:
    - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;

- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
  - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist;
4. **Haushaltsähnlicher Gewerbeabfall** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
5. **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2 Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Tarsdorf.
2. Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum (ASZ) Ostermiething. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
3. Der Abholbereich für die Erfassung der **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** umfasst folgende Siedlungsgebiete:
 

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sensberg</li> <li>• Tarsdorf</li> <li>• Am Anger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehersdorf</li> <li>• Neues Dorf</li> <li>• Hofweiden</li> </ul>
--	--
4. Der Abholbereich für die Erfassung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

### § 3 Pflichten der Abfallbesitzer

1. **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
2. **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ Ostermiething zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
3. **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostieranlage der Firma Neuhauser Gesellschaft m.b.H, 5120 St. Pantaleon, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
4. **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zu den Öffnungszeiten zu den Sammelplätzen
  - Grünschnitt – Lagerplatz Hofstadt
  - Grünschnitt – Lagerplatz Firma Neuhauser, Riedersbachzu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
5. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

### § 4 Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter	EN 13592
Kunststoffsäcke 90 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3
Biosäcke 10–240 Liter	EN 13593
Biosäcke aus Maisstärke 7–240 Liter	EN 13432

2. Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfall sind vom jeweiligen Grundeigentümer selbst zu beschaffen. Es dürfen nur die von der Gemeinde anerkannten bzw. vorgeschriebenen sowie registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter verwendet werden.
3. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemanden gefährden oder unzumutbar belästigen.
4. Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass der Aufstellungsort für die Abfallbehälter sauber gehalten wird. Die Abfallsäcke sind vor der Bereitstellung für die Abfuhr zuzubinden.

## § 5

### Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße	Mindestbehältervolumen/ Woche
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

## § 6

### Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 2-wöchentlich oder 4-wöchentlich bzw. 6-wöchentlich in Gemeindegebieten mit Biotonnenabfuhr oder bei ordnungsgemäßer Eigenkompostierung.

2. Die Sammlung der **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** erfolgt aufgrund der Miterfassung von Strauchschnitt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich.
3. Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 2-wöchentlich oder 4-wöchentlich.
4. Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfall werden vom Bürgermeister rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben oder auf sonst geeignete Art und Weise veröffentlicht (Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde).

## **§ 7**

### **Behandlungsanlagen für biogene Abfälle**

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des **Bezirksabfallverbandes Braunau, 5280 Braunau, Industriezeile 32 a**, welcher Kompostierungsanlagen durch Dritte im Bezirk Braunau zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle errichten und betreiben lässt.

Bei folgenden Standorten können biogene Abfälle abgegeben werden (jeweils zu den angegebenen Öffnungszeiten):

- Für Grünschnitt – Lagerplatz Hofstadt
- Für Biotonnenabfälle: Kompostieranlage Firma Neuhauser Gesellschaft m.b.H, 5120 St. Pantaleon

## **§ 8**

### **Anzeigepflicht**

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Bauwerke auf fremdem Grund**

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

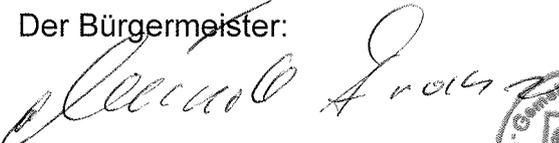
**§ 10**  
**Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
2. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 28.09.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
(Franz Meindl)



angeschlagen am: 22.02.2011  
abgenommen am: 09.03.2011


Amst der o.ö. Landesregierung

UR- 2010-339377

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am 10.08.2011

Für die o.ö. Landesregierung  
im Auftrag

